

## *Ordensgemeinschaften und Diözesen nach dem II. Vatikanischen Konzil*

Von Peter Israel, Trier

### I. GRUNDSÄTZLICHE RICHTLINIEN

Das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe spricht in Kapitel II Abschnitt III über die Ordensleute als Mitarbeiter des Diözesanbischofs im Hirtendienst und bringt allein schon dadurch zum Ausdruck, daß die Ordensleute nicht nur in der Diözese leben, sondern selbst zur Diözese gehören und deshalb auch für die Diözese wirken sollen. Darum stellt das Konzil auch an den Anfang seiner Ausführungen den Satz: „Alle Ordensleute ... haben die Pflicht, mit großem Eifer am Aufbau und Wachstum des ganzen mystischen Leibes Christi und am Wohl der Teilkirchen mitzuwirken (BD 33 [1]). Gewiß steht dabei die Tätigkeit für die Gesamtkirche an erster Stelle, und einschränkend heißt es, daß die Art der Mitwirkung der ihnen je eigenen Berufung entsprechen und in erster Linie in Gebet, Werken der Buße und dem Beispiel des Lebens bestehen soll; aber es wird doch ausdrücklich betont, daß die Ordensgemeinschaften sich stärker auch den äußeren Werken des Apostolates widmen sollen (BD 33 [1—2]).

Ebenso wird hervorgehoben, daß das Institut der Exemption neben einer leichteren Verfügbarkeit im Dienste der Gesamtkirche vor allem auf die innere Disziplin gerichtet ist. Die Exemption findet eine Grenze an den seelsorglichen Bedürfnissen des Bistums. Daher die Bestimmung, daß die Ordensleute trotz der Exemption „in den einzelnen Diözesen der Jurisdiktion der Bischöfe (zwar nicht absolut, aber doch) nach Maßgabe des Rechtes unterstehen, soweit die Verrichtung ihres Hirtendienstes und die geregelte Seelsorge dies verlangen — prout horum (= Episcoporum) pastorale munus perfungendum et animarum rite ordinanda curatio requirunt“ (BD 35,3). Es entspricht ganz der pastoralen Ausrichtung des II. Vatikanums, wenn gerade auch in der schwierigen Frage der Exemption das Hirtenamt des Bischofs und die geordnete Seelsorge als entscheidende Kriterien aufgestellt werden. Daher die Betonung, daß auch die Ordensleute, Männer und Frauen, „in besonderer Weise zur Bistumsfamilie gehören“ (BD 34 [2]), und daß die Ordenspriester die Priesterweihe empfangen, „damit auch sie umsichtige Mitarbeiter des ordo episcopalis sind“, weshalb sie in ihrer pastoralen und sonstigen apostolischen Tätigkeit auch „in gewissem Sinne als zum Bistumsklerus gehörig betrachtet werden müssen“ (BD 34 [1]).



Diese Einordnung der Ordensleute in das Bistum und die Unterwerfung ihres Apostolates unter die Leitung und Aufsicht des Bischofs hat ihre Begründung darin, daß der Bischof bestellt ist zur Leitung seiner Kirche (vgl. Apg 20,28), und daß er von daher Vollmacht und Auftrag hat, die gesamte apostolische Tätigkeit im Bistum einheitlich auszurichten und so die Einheit des Bistums sichtbar zu machen (BD 17; 35 pr; vgl. Konst. über die Kirche 27 (1); Schema 1963 „de cura animarum“ n. 20 S. 15). Darum sind die Ordensleute unter diesem Gesichtspunkt dem Bischof gegenüber nicht nur zur Ehrfurcht, sondern auch zum Gehorsam (*devoto obsequio*) verpflichtet (BD 35,1 [1]). Ausdrücklich wird bestimmt, daß alle Religiösen, also auch die exemten, an alle Gesetze, Verfügungen und Weisungen gebunden sind, die der Ortsordinarius erlassen hat bezüglich der Ausübung des Apostolates und der von ihm vorgeschriebenen oder doch empfohlenen pastoralen und sozialen Tätigkeit (Instr. 25 § 1).

Aber die Eingliederung der Ordensleute in die Diözese ist doch keine vollständige; auch im Diözesandienst bleiben sie Angehörige ihrer Gemeinschaft, die der Ordensobservanz und der Leitung ihrer Oberen unterstehen, eine Verpflichtung, auf deren Erfüllung auch der Bischof drängen soll (BD 35,2), wie er überhaupt bei dem Einsatz der Ordensleute auf die Eigenart des Verbandes und seine Konstitutionen Rücksicht nehmen soll (BD 35,1), die allerdings ihrerseits ggf. modifiziert werden sollen, um eine größere Möglichkeit zum apostolischen Einsatz zu erreichen (BD 35,1 [1]).

## II. EINZELBESTIMMUNGEN

Das Bischofsdekret unterstellt die Religiösen, auch die exemten, dem Bischof in allen Dingen, welche das Dekorom des geistlichen Standes, den öffentlichen Gottesdienst, die Seelsorge, die religiös-sittliche Erziehung und Unterweisung und das außerklösterliche Apostolat betreffen (BD 35,4). Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

### 1. Auftreten in der Öffentlichkeit

Alle Religiösen, auch die exemten, sind an die vom Bischof (bzw. der Bischofskonferenz) für die Sicherung der öffentlichen Ordnung im Bistum getroffenen Anordnungen und Weisungen gebunden, sobald sie das Kloster verlassen und in der Öffentlichkeit auftreten (Instr. n. 25 § 2).

Beispielhaft („inter alia“) werden eigens hervorgehoben:

a) der öffentliche Gebrauch (*usus publicus*) der modernen Kommunikationsmittel (Presse, Funk, Fernsehen, Film) gemäß Nr. 20—21 des Dekrets über die Publikationsmittel.

Nr. 20 dieses Dekretes besagt, daß es Aufgabe der Bischöfe ist, „in ihren Diözesen derartige Werke und Untersuchungen zu fördern, zu beaufsichtigen und, soweit sie das Apostolat in der Öffentlichkeit betreffen, zu



koordinieren. Auch die von exemten Ordensgemeinschaften geleiteten Unternehmungen sind davon nicht ausgenommen“.

Nr. 21 ordnet an, in allen Ländern sollen Zentralstellen für das Publikationswesen eingerichtet werden und diese „sollen insbesondere die Gewissensbildung der Gläubigen beim Gebrauch der publizistischen Mittel zur Aufgabe haben; ferner sollen sie unterstützen und ordnen, was in diesem Bereich von Katholiken unternommen wird“.

Der Hinweis auf das Dekret „Inter mirifica“ zeigt, daß die *Instructio* die gesamte Tätigkeit von Ordensleuten auf dem Gebiet der Kommunikationsmittel, soweit sie die Öffentlichkeit berührt, unter die Aufsicht des Bischofs stellen will. Vor allem aber geht es hier wohl um das persönliche Verhalten der Religiösen diesen Dingen gegenüber, und zwar in der Öffentlichkeit. Das ergibt sich schon aus dem Umstand daß diese Bestimmung wörtlich dem Schema 1963 „de cura animarum“ entnommen ist (Appendix V n. 1 S. 90). Der Text war also schon vor der Verabschiedung des Dekrets über die Kommunikationsmittel formuliert und lediglich der Hinweis darauf wurde von der postkonziliaren Kommission noch hinzugesetzt. Zudem spricht die *Instructio* ausdrücklich vom Gebrauch der Kommunikationsmittel. Auch der gesamte Zusammenhang tut das dar. Es wäre z. B. nicht verständlich, daß unter b) der Besuch von Theatern eigens genannt wird, vom Filmtheater aber keine Rede ist, wenn das nicht hier mitgemeint wäre.

b) der Besuch öffentlicher Theater;

c) die Mitgliedschaft bzw. Mitarbeit in Vereinigungen, vor denen der Bischof (oder die Bischofskonferenz) gewarnt hat;

d) das Tragen des geistlichen Gewandes; unter grundsätzlicher Weitergeltung des can. 596, der die Verpflichtung zum Tragen des Ordensgewandes inner- und außerhalb des Klosters statuiert, wird dem Bischof (und der Bischofskonferenz) das Recht eingeräumt, das Tragen des geistlichen Kleides in der Öffentlichkeit zu befehlen oder zu verbieten, wenn das eine oder das andere mit Rücksicht auf das Empfinden des Volkes geboten erscheint. Im Text ist die Rede von „clerici“, er muß aber sicher auch von den Ordensbrüdern verstanden werden, für die die gleiche ratio zutrifft.

## 2. Kollektieren

In diesen Zusammenhang gehören auch die Bestimmungen über das Terminieren der Ordensleute, wobei die Festlegung der Richtlinien für das eigentliche Kollektieren Sache der Bischofskonferenz ist im Benehmen mit dem betreffenden Ordensobern (Instr. 27 § 1). Ausdrücklich wird aber angeordnet, daß für Geldsammlungen durch öffentliche Listen oder ähnliche Formen (ope subscriptionis publicae) eine besondere Genehmigung



des Ordinarius, in dessen Bereich die Sammlung erfolgt, erforderlich ist (Instr. 27 § 2), eine neue Bestimmung, durch die auch moderne Formen des Kollektierens der Kontrolle des Bischofs unterstellt werden, um jeden Mißbrauch zu unterbinden (vgl. Anm. zu Schema 1963 de cura animarum, Appendix V n. 13 § 2 p. 98).

### 3. Gottesdienst

a) Alle Religiösen sind an die vom Bischof im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften für den öffentlichen Gottesdienst gebunden, soweit ihre Kirchen und Kapellen von Gläubigen regelmäßig besucht werden. Dabei soll Rücksicht genommen werden auf die Ordnung des Chordienstes und liturgischer Funktionen, die der betreffenden Ordensgemeinschaft eigen sind (Instr. 26).

Die Nr. 26 der Instructio ist mit geringen Änderungen dem Schema 1963 „de cura animarum“ (n. 26 § 2) entnommen; vor allem der 2. Teil (von „tenentur“ bis zum Schluß) ist wörtlich übernommen, mit einer Ausnahme: Dort heißt es „salvo proprio ritu quo legitime utuntur“, der jetzige Text aber lautet: „... quo *pro sua tantum communitate* legitime utuntur“. Dieser Zusatz ist sehr bemerkenswert, zumal im Dekret selbst noch einfach steht „salva quidem Rituum diversitate“ (BD 35,2). Der Text kann offenbar nur so verstanden werden, daß die Ordensleute, die einen Sonderritus haben (z. B. die Dominikaner), diesen nur im internen Klosterbereich anwenden dürfen, während sie in den mit dem Volk gefeierten Messen sich an den im Bistum üblichen Ritus halten müssen. Wenn diese Deutung richtig ist, dann erhebt sich sofort die Frage, ob damit nicht auch die Bestimmung Nr. 54a des Rubrikenkodex von 1960 hinfällig geworden ist, wonach aggregierte Genossenschaften sich für die Feier der hl. Messe nicht an das Kalendarium der Diözese, sondern des Ordens zu halten haben. Die ratio legis wäre in beiden Fällen dieselbe: das bonum dioecesis bzw. die Vermeidung des admiratio populi.

b) Nr. 37 der Instructio gibt dem Ortsordinarius das Recht anzuordnen, daß in allen Kirchen und Kapellen von Ordensleuten, zu denen die Gläubigen tatsächlich regelmäßig Zutritt haben, die bischöflichen Hirtenbriefe verlesen werden und die katechetische Unterweisung erteilt wird und außerdem die bischöflich verordneten Kollekten für besondere pfarrliche und überpfarrliche Anliegen gehalten und an das Ordinariat eingesandt werden. Bisher galt in dieser Beziehung nur can. 383 CIC, auf Grund dessen der Bischof von dem Rektor einer von der Pfarrkirche sehr weit entfernten Kirche (nicht Oratorium, und erst recht nicht Oratorium semipublicum, das an sich für die Klosterinsassen bestimmt ist und deshalb der Autonomie des Verbandes unterliegt) verlangen kann, daß in dieser Kirche für die Gläubigen Gottesdienst, Predigt und Katechese gehalten und die Fest- und Fasttage verkündigt werden.



c) Der Ausdehnung dieser gottesdienstlichen Vollmachten entspricht das in Nr. 38 der *Instructio* erweiterte Visitationsrecht des Bischofs. Er hat nun das Recht, alle von den Gläubigen regelmäßig besuchten Kirchen und Kapellen aller Ordensleute zu visitieren bezüglich der Beachtung der gemeinrechtlichen und bischöflichen Vorschriften für den Gottesdienst. Bisher konnte er das bei den Regularen überhaupt nicht und bei den Priesterkongregationen nur hinsichtlich ihrer Kirchen und (öffentlichen) Kapellen, der Sakristei und der Beichtstühle (vgl. can. 512 § 1 n. 2 CIC).

Entdeckt der Ordinarius bei seiner Visitation Mißstände, kann er kraft eigenen Rechtes selbst Maßnahmen treffen, wenn der zuständige Ordensobere auf seine Mahnung nicht für Abhilfe sorgt. Bisher mußte er gemäß can. 617 § 1 CIC in solchen Fällen sich an den Hl. Stuhl wenden, wenn es sich um exemte Ordensgemeinschaften handelte.

#### 4. Apostolat und Seelsorge

a) Über die *apostolische Tätigkeit der Ordensleute* sagt das Konzil, daß sie „sooft sie berechtigterweise (legitime = rechtmäßig) zu Werken des Apostolates herangezogen werden, gehalten (sind), ihre Aufgaben so zu erfüllen, daß sie den Bischöfen als Gehilfen beistehen und unterstehen (auxiliatores adsint et subsint)“. Ja, sie werden aufgefordert, den diesbezüglichen Wünschen und Ansuchen des Bischofs willig und treulich (prompte et fideliter) nachzukommen (BD 35, 1 [1]).

Im einzelnen werden folgende Richtlinien aufgestellt:

aa) Bei der Ausübung der verbandseigenen Tätigkeit, die angelegentlich empfohlen wird, sollen die Ordensleute besondere Rücksicht nehmen auf die geistlichen Bedürfnisse der Diözese und brüderliche Eintracht wahren mit dem Bistumsklerus und den anderen Gemeinschaften, die eine ähnliche Tätigkeit ausüben (Instr. 28; 35,5 Satz 1).

bb) Soweit die ordenseigene Tätigkeit innerhalb der Ordenshäuser selbst ausgeübt wird, geschieht sie grundsätzlich in Abhängigkeit von den Ordensoberen. Zugleich aber ist sie auch der Jurisdiktion des Ordinarius loci unterstellt „ad normam iuris“ d. h. im Rahmen der durch die Rechtsordnung begründeten Zuständigkeit (Instr. 29 § 1), wie z. B. bei den Ordensschulen (Instr. 39).

cc) Jede Apostolatstätigkeit, die einer Ordensgemeinschaft vom Bischof anvertraut ist, erfolgt ausschließlich nach seiner Weisung und unter seiner Autorität, und zwar auch dann, wenn es sich dabei um eine verbandseigene Tätigkeit handelt (wie etwa die Leitung eines Erziehungsheimes durch die Salesianer). Dem Ordensoberen bleibt das Recht der Überwachung des Lebens und — kumulativ mit dem Bischof — der pflichtgemäßen Amtsführung der dort tätigen Ordensmitglieder (Instr. 29 § 2).



dd) Bei jeder Übertragung eines Apostolatswerkes an eine Ordensgemeinschaft sollen in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Ortsoberhirten und dem zuständigen Verbandsobern vor allem der Tätigkeitsbereich sowie die personellen und finanziellen Verhältnisse genau geregelt werden (Instr. 30 § 1).

Die Auswahl der für solche Aufgaben bestimmten Religiösen soll auf Grund gegenseitiger Übereinkunft (*mutuis praehabitis consiliis*) durch den Ordensoberen erfolgen, der aber dafür sorgen muß, daß diese wirklich geeignet sind (Instr. 30 § 1).

Wird dabei einem der Ordensleute zugleich ein kirchliches Amt übertragen, dann spricht der Bischof die Ernennung aus, während der Ordensobere Vorschlagsrecht hat oder zum mindesten zustimmen muß. Eine solche Ernennung soll auf eine bestimmte Zeit erfolgen, die in gegenseitigem Einverständnis festgelegt wurde (Instr. 30 § 2). Überhaupt soll jede Übertragung einer Aufgabe an eine Ordensperson seitens des Bischofs oder der Bischofskonferenz nur im Einverständnis mit dem Ordensobern und auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen (Instr. 31).

Diese Vorschriften sind z. T. ganz neu, z. T. eine sinngemäße Anwendung des can. 456, der bestimmt, daß in Pfarreien, die einem Orden anvertraut sind, der Pfarrer von dem Ordensobern präsentiert wird.

Für die Abberufung solcher Religiösen wird die in can. 454 § 5 CIC für ordensangehörige Pfarrer aufgestellte Norm auf alle Ämter ausgedehnt, d. h. Ortsoberhirte und Ordensoberer können gleichberechtigt ohne Angabe von Gründen abberufen; es besteht lediglich Mitteilungspflicht. Neu ist nur, daß hier ein ernster Grund für eine solche Maßnahme gefordert wird (Instr. 32).

#### b) *Subsidiäre Seelsorgehilfe der Religiösen:*

Wenn der Bischof wegen Priestermangels und dringender seelsorglicher Bedürfnisse die Mitarbeit von Ordensleuten (Priestern, Brüdern und Schwestern) bei den verschiedenen Aufgaben des Bistums für notwendig hält, dann kann sich grundsätzlich keine Ordensgemeinschaft — abgesehen von den rein beschaulichen — darauf berufen, eine solche Tätigkeit stehe nicht im Einklang mit ihren eigenen Aufgaben, oder sie hätten mit ihrem eigenen Apostolat und anderweitig übernommenen Tätigkeiten genug zu tun („*Apostolica navitas ... non ita circumscibitur operibus sive propriis Instituti sive ... assumptis, ut ... ab Ordinariis locorum ... advocari nequeant, ... ut ... adiutricem operam praestent*“). Selbstverständlich muß dabei auf die Eigenart der einzelnen Gemeinschaften Rücksicht genommen werden, und der Bischof kann nicht handeln ohne Einverständnis des zuständigen Ordensobers (Instr. 36 § 1).

„Wenn nach dem Urteil des Ortsordinarius die Hilfe der Ordensleute notwendig oder doch sehr nützlich erscheint für die Ausübung der viel-



fachen Apostolatstätigkeit oder für die Durchführung caritativer oder pastoraler Einrichtungen und Unternehmungen in den Pfarreien und in diözesanen Vereinigungen, dann sind die Ordensoberen gehalten, auf Anforderung des Bischofs die erbetene Hilfe nach Kräften zu leisten“ (Instr 36 § 2; BD 35,1 [2]).

Nr. 36 der Instructio stimmt wörtlich überein mit Nr. 33 § 1 und § 2 Abs. 1 des Schema 1963 de cura animarum. Hier wird dem Bischof nicht ein striktes *R e c h t*, eine solche (subdiäre) Hilfe zu verlangen eingeräumt, wohl aber dem Ordensobern die Pflicht auferlegt, dem Ansuchen des Bischofs nach Möglichkeit zu entsprechen; er hat also zu prüfen, ob und inwieweit diese Möglichkeit besteht oder nicht. „So wird die interne Verbandordnung unverseht gewahrt und zugleich den Notwendigkeiten des Bistums, so weit es möglich ist, entsprochen“ (Nota 40 zu Nr. 33 § 2 p. 28).

### c) *Übernahme der Pfarrseelsorge durch Ordensleute:*

Die Seelsorgehilfe der Religiösen soll nicht nur subsidiären Charakter haben, sondern auch die (ggf. nur zeitweise) Übernahme von Pfarreien umfassen (BD 35,1 [2]). In der Instructio ist das näher geregelt:

Der Bischof kann kraft eigenen Rechtes, wenn auch mit Zustimmung des zuständigen Ordensobern, eine Pfarrei einer Ordensgemeinschaft anvertrauen, und zwar auch dadurch, daß er sie in der Klosterkirche errichtet. Diese Anvertrauung kann für dauernd oder auf Zeit geschehen.

In jedem Fall muß sie erfolgen auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bischof und dem zuständigen Ordensobern, die ebenfalls (wie oben unter a) dd) neben anderen Dingen vor allem den Tätigkeitsbereich sowie die personellen und finanziellen Verhältnisse ausdrücklich genau festlegen muß (Instr. 33 § 1).

Der Bischof kann aber auch ohne Anvertrauung einer Pfarrei an eine Ordensgemeinschaft einem Ordenspriester eine (weltliche) Pfarrei übertragen und ihn zum Pfarrer ernennen. Für diese Form der Anvertrauung einer Pfarrei sind erforderlich die Erlaubnis des zuständigen Ordensobern und eine schriftliche Vereinbarung. (Instr. 33 § 2).

Durch diese Bestimmungen wird das bisherige Recht weithin geändert. Bisher kannte der Codex nur eine Anvertrauung gemäß can. 1425, die nur durch den Hl. Stuhl erfolgen konnte und die Pfarrei zu einer Ordenspfarre machte, wenn nicht nur die Einkünfte des Pfarrstellen-Vermögens dem Orden überlassen werden sollten (unio pleno iure oder ad fructus tantum). Praeter legem hatte sich daneben das Institut der einfachen Anvertrauung entwickelt, bei dem der säkulare Charakter der Pfarrei erhalten blieb, obwohl die Pfarrei dem Kloster übertragen wurde. Auch diese Form der Anvertrauung ist jetzt anerkannt und gebilligt. Ausdrücklich heißt es in einer Anmerkung zum Schema 1963 „de cura animarum“ n. 37, womit



§ 1 wörtlich übereinstimmt, die Kommission habe „mit Bedacht davon abgesehen festzulegen, auf welche Weise eine Pfarrei Ordensleuten anvertraut werden soll, etwa durch die rechtliche Vereinigung mit dem Kloster gemäß can. 1425 CIC ... oder durch eine bloße dauernde Anvertrauung an eine Ordensgemeinschaft auf Grund einer besonderen Vereinbarung, wie sie in der Praxis außerhalb des Codex eingeführt und im Codex für die Orientalischen Kirchen (CIC de Clericis, can. 491) sanktioniert worden ist“ (Schema 1963 Anm. 42 S. 28). Über diese beiden Möglichkeiten hinaus setzt § 2 der Nr. 33 die Bestimmung des can. 1442 CIC, der die Übertragung eines weltgeistlichen Benefiziums an Ordensgeistliche verbietet, bezüglich der Pfarreien allgemein außer Kraft, so daß der Bischof jetzt auch Pfarreien, die mit dem Kloster überhaupt nichts zu tun haben, an Ordenspriester verleihen und diese zum Pfarrer ernennen kann. Damit ist jede rechtliche Beschränkung des Bischofs bezüglich der Besetzung von Pfarrstellen durch Ordenspriester gefallen. Es ist dabei auch unerheblich, ob die Anvertrauung einer Pfarrei an die Ordensgemeinschaft als solche erfolgt oder an den einzelnen Priester, und ebenso ob sie auf unbegrenzte oder für eine fest bestimmte Zeit oder nur für den einen Fall geschieht. In jedem Fall kann sie der Bischof kraft eigenen Rechtes vornehmen.

## 5. Ordensschulen und -anstalten

a) Das Bischofsdekret bestimmt in Nr. 35,4, daß die katholischen Ordensschulen dem Ortsoberhirten unterstehen hinsichtlich ihrer *allgemeinen Ordnung* und ihrer Aufsicht, unbeschadet des Rechtes der Ordens zu ihrer Leitung. Die *Instructio* erklärt dazu, die allgemeine Ordnung (*generalis ordinatio*) der Ordensschulen beinhalte „die allgemeine Verteilung der katholischen Schulen im Bistum, ihre Zusammenarbeit und die *Aufsicht* über sie, damit sie nicht weniger als andere Schulen geeignet sind zur Erreichung der kulturellen und sozialen Zwecke“ (Instr. 39 § 1). Die Genehmigung des Bischofs zur Errichtung einer Schule oder ähnlichen Anstalten war bisher schon nach can. 497 § 3 erforderlich; jetzt aber wird durch die Beachtung der schulischen Gesamtsituation des Bistums ein neuer positiver Gesichtspunkt aufgestellt für seine diesbezügliche Entscheidung. Außerdem erhält er neu ein gewisses Aufsichtsrecht bezüglich der schulischen Zusammenarbeit und der kulturellen und sozialen Ziele.

b) Alle Ordensschulen und sonstigen Anstalten der Religiösen, die erzieherischen, religiösen oder caritativen Zwecken dienen, unterliegen der Visitation des Bischofs nach Maßgabe des Rechtes (Instr. 39 § 2). Der diesbezügliche can. 1382 CIC beschränkte dieses Visitationsrecht auf die religiös-sittliche Unterweisung. Das Bischofsdekret unterstellt allgemein die religiös-sittliche Erziehung, die katechetische Unterweisung und die liturgische Bildung der Jurisdiktion des Bischofs (BD 35,4). Das Schema



1963 hatte in Anhang V n. 10 ganz allgemein den Unterricht, die Schulordnung, alle Personen, die Höhe des Kostgeldes sowie die Beachtung gewisser staatlicher Gesetze über das Schulwesen und die Versicherungspflicht der Visitation des Bischofs unterstellt. Soweit geht das Konzil nicht; allerdings gehören einige dieser Punkte wohl unter das, was in § 1 mit Zusammenarbeit der katholischen Schulen gemeint ist.

Das Visitationsrecht des Bischofs umfaßt alle Ordensanstalten „mit Ausnahme der internen Ordensschulen, die ausschließlich den Alumen der eigenen Gemeinschaft offen stehen“ (Instr. 39 § 2). Darin liegt eine Einschränkung gegenüber dem bisherigen Recht, das in can. 1382 nur die internen Schulen für die Professen einer exemten Gemeinschaft von der bischöflichen Visitation ausgenommen hatte. Jetzt ist diese Befreiung ausgedehnt auf alle Ordensgemeinschaften und auf ihre Ordensangehörigen, auch wenn sie noch nicht Profesß abgelegt haben, wie die Novizen, Postulanten und Kandidaten. Dagegen fallen die sogenannten apostolischen Schulen und Missionschulen nicht unter die Befreiung, auch wenn sie in erster Linie zur Gewinnung des eigenen Ordensnachwuchses errichtet werden, weil die Zöglinge dieser Schulen noch nicht als Alumnen der betreffenden Ordensgemeinschaft als solcher angesehen werden können. Als Begründung für diese Bestimmung wird im Schema 1963 „de curam animarum“ in der Anmerkung zu Appendix V n. 10 (S. 96) angegeben, der für die exemten Gemeinschaften geltende Gesichtspunkt gelte genau so für alle Verbände. Klar erkennt man hier die Unterscheidung von innerklösterlichem Bereich, der autonom bzw. exemt ist, und außerklösterlichem Tun, das den Ordnungsbereich des Bischofs angeht.

Durch die vom Konzil statuierten Befugnisse der Bischöfe wird das grundsätzliche Recht der Ordensleute auf die Leitung von Schulen nicht angetastet. Das Ganze soll überhaupt nicht so sehr unter der Kategorie des Rechtlichen stehen; vielmehr wird allgemein für alle Apostolatswerke zu gemeinsamen Überlegungen geraten (BD 35,5 [2]).

## 6. Kirchliche Vereine mit Ordensleitung

Die kirchlichen Vereine, die der Leitung eines Ordens unterstehen, auch wenn sie vom Hl. Stuhl errichtet wurden, unterstehen der Jurisdiktion und Aufsicht des Ortsordinarius, der auch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Recht und Pflicht zu ihrer *Visitation* hat (Instr. 35 [1]). Diese Bestimmung entspricht can. 690 § 1 CIC, hebt aber die die Befugnisse des Bischofs einschränkende Klausel „nisi speciale obstet privilegium“ auf.

Soweit solche Vereinigungen nach außen apostolisch tätig werden, oder der Förderung *des göttlichen Kultes* dienen, müssen sie sich an die diesbezüglichen Vorschriften des Bischofs bzw. der Bischofskonferenz halten (Instr. 35 [2]).



## 7. Aufhebung von Ordenshäusern

a) „Ein Ordenshaus, das zu einer exemten Gemeinschaft gehört, sei es nun ein vollberechtigtes Haus oder nicht („sive domus formata sive non formata“) kann nicht aufgelöst werden ohne Genehmigung des Hl. Stuhles und ohne Befragung des Ortsordinarius“. Hier ist gegenüber can. 498 CIC neu das „et in consulto Ordinario loci“. Damit wird aber kein Veto-recht des Bischofs begründet, sondern lediglich ein Recht auf vorherige Information, die ihm Gelegenheit gibt, seine Gegen Gründe darzulegen.

b) Die Ordensoberen, die die Aufgabe eines Hauses oder eines Apostolatswerkes beantragen wollen, werden ermahnt, dies nicht vorschnell zu tun; sie sollen daran denken, daß doch alle Religiösen auch die Pflicht haben, mit ganzem Einsatz (impense diligenterque) zum Wohle der Teilkirchen, nicht nur der Gesamtkirche zu wirken. Gleichzeitig ergeht aber auch an die Bischöfe die Weisung, solche Anträge wohlwollend zu betrachten, wenn sie aus Personalmangel gestellt werden (Instr. 34,2—3).

## 8. Gemeinsames Bemühen

In allen Einzelbestimmungen erkennt man die allgemeine Tendenz, die Ordensleute stärker in die Diözese zu integrieren, zugleich aber auch die gebotene innere Autonomie der Ordensgemeinschaft zu sichern. Das Konzil wünscht eine geordnete Zusammenarbeit der verschiedenen Ordensgemeinschaften untereinander und mit dem Diözesanklerus. Ebenso eine enge Koordinierung aller apostolischen Werke und Tätigkeiten, die aber eine selbstlose übernatürliche, in der Liebe wurzelnde Geisteshaltung voraussetzt. Für diese Koordinierung soll der Bischof in seinem Sprengel sorgen (BD 35,5 [1]).

Um ein einmütiges und fruchtbares Verhältnis zwischen Bischof und Religiösen zu fördern, werden die Bischöfe und Ordensoberen gebeten, zu bestimmten Zeiten und darüber hinaus sooft es angebracht erscheint, zu gemeinsamen Überlegungen zusammenzukommen, um alle Dinge miteinander zu besprechen, die das Apostolat in ihrem Gebiet betreffen (BD 35,6). Diese letzte Bestimmung gilt nicht nur, aber doch auch für das Verhältnis zueinander im Bistum. Ein persönlicher Kontakt wird sicher der beste Weg sein, um die pastoralen Bedürfnisse des Bistums so mit den berechtigten Interessen der Ordensgemeinschaften abzustimmen, daß dem Wohl beider gleicherweise Rechnung getragen werden kann.